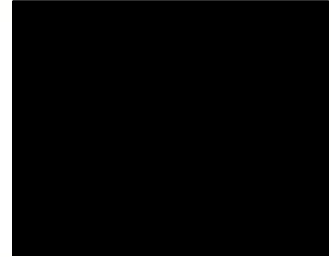




HOLEMANS

Ministerium für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Per E-mail:
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Rees, 17.04.2026

**3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit
Stellungnahme der Holemans GmbH im Rahmen der Öffentlichen Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich für die Möglichkeit, zum geänderten Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW vom Stand 26.02.2026 Stellung nehmen zu können und machen davon gerne Gebrauch.

Wir möchten zunächst ausdrücklich würdigen, dass der aktuelle Planentwurf in einzelnen Aspekten einige substanzielle Veränderungen erfahren hat, die zu begrüßen sind. Dies betrifft insbesondere das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“.

Das in Ziel 9.2-7 formulierte Erfordernis, die Festlegung von Abgrabungs- bzw. Aufbereitungsstandorten „auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes“ vorzunehmen, wirkt allerdings erhebliche Vollzugs- und Umsetzungsprobleme auf.

Zum einen bleibt unklar, welches konkrete Instrument mit dem „kreisweiten Konzept“ überhaupt gemeint ist. Sollte hiermit auf bestehende Abfallwirtschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte abgestellt werden, ist festzustellen, dass diese regelmäßig keine mineralischen Abfälle bzw. Recyclingbaustoffe adressieren, da es sich hierbei überwiegend um Gewerbeabfälle handelt. Die Zuständigkeit der Kreise ist insofern zumindest zweifelhaft. Der Verweis auf ein kreisweites Konzept erweckt damit den Eindruck, dass die Verantwortung für die Schaffung notwendiger Aufbereitungs- und Sicherungskapazitäten auf eine andere Ebene verlagert wird, ohne dass dort tatsächlich geeignete Steuerungsinstrumente bestehen.



Unabhängig davon ist festzustellen, dass über einen solchen Verweis zunächst keine zusätzlichen Aufbereitungskapazitäten für mineralische Recyclingbaustoffe entstehen. Vielmehr würde – falls tatsächlich eine Anpassung oder Neuaufstellung eines Abfallwirtschaftsplans erforderlich wäre – zunächst ein formaler Planänderungsprozess auf Kreisebene notwendig, bevor anschließend eine Ausweisung entsprechender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Regionalplanung erfolgen könnte. Dies führt zu einer Zeitverzögerung von mindestens einem Jahr, der in der Phase höherer Planungssicherheit für Investitionen gerade nicht gegeben ist.

Diese Verzögerung steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Zielen des LEP, insbesondere zur beabsichtigten kurzfristigen Ausweitung der Recyclingkapazitäten sowie zur intendierten Reduzierung des Primärrohstoffbedarfs.

Der zusätzliche Planungsvorbehalt wirkt daher kontraproduktiv und hemmend für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft im Baustoffbereich!

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den entsprechenden Halbsatz vollständig zu streichen. Hilfsweise sollte zumindest eine präzise Klarstellung erfolgen, welches Instrument konkret gemeint ist und wie das Erfordernis eines „kreisweiten Konzepts“ in der Praxis rechtssicher, zuständigkeitskonform und ohne unnötige Verzögerungen umzusetzen ist. Ergänzende konkrete Vollzugshinweise wären zwingend erforderlich, um Rechtsunsicherheit und Investitionshemmnisse zu vermeiden

Falls Sie zu den Ausführungen Rückfragen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und Bedenken und verbleiben

